

## **RICHTER\*IN-VERTRAG**

Zwischen dem Turnierveranstalter  
(nachfolgend Turnierveranstalter genannt)

\_\_\_\_\_

und dem Auftragnehmer: Richter\*in  
(nachfolgend Richter\*in genannt)

\_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Turnierveranstalter beauftragt hiermit den/die Richter\*in das hier bezeichnete Turnier zu betreuen. Der / Die Richter\*in verpflichtet sich für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Termin: \_\_\_\_\_

Titel/Turnierkategorie: \_\_\_\_\_

Träger/Verein: \_\_\_\_\_

Das vereinbarte Richter\*innen Honorar beträgt pro Arbeitstag mit max. 9 Arbeitsstunden und Anwesenheit auf dem Turniergelände (einschliesslich Pausen):

**Tag. CHF/EUR xxx / Tag**

Überstunden werden pro Stunde mit CHF/EUR xx.-/h abgerechnet.

Die Reisekosten zum Veranstaltungsort betragen:

Auto: \_\_\_\_\_ Km à CHF -.xx/EUR -.xx = CHF/EUR \_\_\_\_\_

Bahn: CHF/EUR \_\_\_\_\_

Flug: CHF/EUR \_\_\_\_\_

Der / die Richter\*in vom \_\_\_\_\_. auf den \_\_\_\_\_. ein Zimmer

Der / Die Ringsteward\*ess wird vom Turnierveranstalter oder von dem / der Richter\*in bestimmt. Der / Die Richter\*in ist berechtigt einen / eine Ringsteward\*ess abzulehnen.

Der / Die Ringsteward\*ess wird voraussichtlich sein: \_\_\_\_\_

Bringt der / die Richter\*in seinen / seine Ringsteward\*ess mit, so verpflichtet sich der / die Richter\*in eine gemeinsame kostengünstige Anreise zu organisieren. Anfahrtskosten für den / die Ringsteward\*ess werden in diesem Fall nur bis zum gemeinsamen Anfahrtsweg (Treffpunkt) ersetzt.

**Sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, auf dem Turniergelände eine Ruhezone für den / die Richter\*in und den / die Ringsteward\*ess zur Verfügung zu stellen, in die sie sich ungestört von Teilnehmern, Zuschauern und dem Turniergehen zurückziehen können.

Der Veranstalter sorgt für freies Essen und Trinken für den / die Richter\*in.

Bei mehrtägigen Turnieren, einzelnen Turniertagen mit einer Arbeitszeit über 9 Stunden oder längeren Anreisen sowie frühem Turnierbeginn stellt der Veranstalter dem / der Richter\*in ein Zimmer zur Verfügung.

Im Falle einer Absage des Veranstalters an den / die Richter\*in

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Richter\*in bis 2 Tage nach Ablauf des Nennschlusses zu kündigen, wenn die definitiven Teilnehmerzahlen feststehen. Im Falle einer Absage des / der Richters\*in aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen entfällt die Zahlung des ursprünglich vereinbarten Honorars.
- Kündigt der Veranstalter den Vertrag mit dem Richter\*in nach dieser Frist, obwohl das Turnier stattfindet, ist das volle Honorar für die betroffenen Turniertage zu zahlen.
- Wird das gesamte Turnier abgesagt, gelten folgende Regelungen:
  - Erfolgt die Absage bis zwei Tage nach Nennschluss, entstehen dem Veranstalter keine Kosten.
  - Erfolgt die Absage weniger als drei Wochen vor dem Turniertermin, wird die Hälfte des vereinbarten Honorars ausbezahlt.

Im Falle einer

- **örtlichen Verlegung 50 km, bleibt der Vertrag bestehen.** Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Veranstalter.
- zeitlichen Verlegung des Turnieres, während drei oder weniger Wochen vor dem geplanten Termin, verpflichtet sich der Veranstalter, bei einer Absage durch den / die Richter\*in, zur Auszahlung des halben Richter\*innen-Honorars.

Im Falle einer Absage des / der Richter\*in an den Veranstalter

- aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis notwendig) ist der / die Richter\*in freigestellt von Schadenersatzansprüchen. Er bemüht sich zusammen mit dem Veranstalter um einen / eine Ersatzrichter\*in.

- aus anderen Gründen ist der / die Richter\*in verpflichtet, einen / eine Ersatzrichter\*in zu stellen oder die Mehrkosten für den / die Ersatzrichter\*in zu tragen. Weitere Ansprüche können gegen den / die Richter\*in nicht geltend gemacht werden.

Der / Die Richter\*in hält sich an die Regeln und Bestimmungen des gültigen EWU/SWRA-Regelbuches inklusive Schweizer Zusatz.

**Behördliche Sonderbestimmungen:**

Alle am Turnier beteiligten Personen haben die Weisungen der Turnierleitung betreffend behördlicher Bestimmungen, z.B. Corona-Schutzmassnahmen, einzuhalten. Sollte der Event aufgrund behördlicher Sonderbestimmungen (Stand Eventtag) nicht durchgeführt werden können, kann die SWRA kurzfristig vom Vertrag zurücktreten und es wird kein Entgelt fällig.

Dieser schriftliche Vertrag nach SWRA-Muster **muss** zwischen dem Veranstalter und dem / der Richter\*in abgeschlossen werden. Er wird dem Veranstalter in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar muss vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den / die Richter\*in zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der / die Richter\*in nicht mehr an seine bzw. ihre Zusage gebunden.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Turnierveranstalter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richter\*in